

manroland web produktionsgesellschaft mbH

Allgemeine Bedingungen für Verträge der Lohn- und Auftragsfertigung

I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben, für jede Art von Arbeiten, deren Erbringung im Rahmen eines Vertrages für Lohn- und Auftragsfertigung vereinbart wird (nachfolgend „Leistung“).

Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn manroland web produktionsgesellschaft (mrwp) einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Sofern, insbesondere aufgrund technischer Gegebenheiten bei dem Auftraggeber der jeweiligen Annahme zum mrwp-Angebot (z.B. in Bestellungen) jeweils die Einkaufsbedingungen oder ähnliche Klauselwerke des Auftraggebers beigelegt werden, entfalten diese Bedingungen keinerlei Gültigkeit, auch wenn sie in der Annahme zum Angebot selbst nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Soweit die Parteien in einem Einzelvertrag von Bestimmungen der vorliegenden AGB abweichen möchten, ist dies nur ausdrücklich und schriftlich, jeweils unter Bezugnahme auf die betroffene Klausel der AGB möglich.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen, sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich so schriftlich vereinbart wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat mrwp Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an mrwp zurückzusenden.
3. Diese Bedingungen sind vom Auftraggeber auch angenommen, wenn er die Leistungen von mrwp entgegennimmt oder wenn er selbst Leistungen (z.B. Zahlungen) erbringt.
4. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung von mrwp auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengesetzt werden, soweit nicht die Parteien ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbaren.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistung ist ausschließlich der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag für Lohn- und Auftragsfertigung (nachfolgend „Vertrag“) verbindlich.

Leistungen des Vertrages sind nur solche Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als solche aufgenommen und bezeichnet werden. mrwp übernimmt auf Grundlage dieser Bedingungen die im Vertrag im Detail aufgeführte Leistung.

2. mrwp entscheidet im eigenen Ermessen über die Art der Ausführung der Leistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
3. Über die Leistungen hinausgehende sonstige Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.
4. Falls mrwp über den Umfang des Vertrages hinaus mit Einverständnis des Auftraggebers Leistungen erbringt, gelten für die erbrachten Leistungen die Regelungen und Konditionen des Einzelvertrages als vereinbart.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis für die Leistungen von mrwp bestimmt sich ausschließlich nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Vertrag.
2. Entsteht mrwp dadurch Mehrarbeit, dass der Auftraggeber seinen ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, ist mrwp berechtigt, diese Mehrarbeit zu den bei mrwp üblichen Bedingungen gesondert in Rechnung zu stellen. Weiter finden die jeweils gültigen Verrechnungssätze von mrwp Anwendung.
3. Ändern sich Lohn-, Material- oder sonstige, für die Vertragserbringung relevanten Kosten, kann mrwp den vereinbarten Preis mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat angemessen erhöhen. Die Erhöhung darf 20 %-Punkte des vertraglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.
4. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung von mrwp nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch mrwp und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
5. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur bei unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen geltend machen.
6. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank,

ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

V. Leistungszeit

1. Die Leistungszeit bestimmt sich ausschließlich nach den Regelungen des Vertrages, dies gilt nicht, wenn die Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung der Leistung zu einem bestimmten Termin besteht nicht. Sollte eine Durchführung der Leistung in der im Vertrag festgelegten Zeit nicht möglich sein, weil der Auftraggeber einer ihm obliegenden Pflicht aus dem Vertrag oder dieser Bedingungen nicht nachkommt, dann ist der Auftraggeber verpflichtet, mrwp alle zusätzlichen Kosten zu ersetzen.
3. Verzögert sich die Erbringung einer Leistung – auch innerhalb eines eventuell gegebenen Verzugs – in Fällen von höherer Gewalt, (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen oder bürgerkriegsähnlichen Zuständen oder das Bestehen solcher Umstände) oder durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die nicht von mrwp zu vertreten sind, kann die Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ende der betreffenden Ereignisse nachgeholt werden, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung eingewirkt haben. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird mrwp dem Auftraggeber in wichtigen Fällen anzeigen. Die Leistung verschiebt sich ebenfalls angemessen, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag im Rückstand ist.
4. Verzögert sich die Erbringung der Leistungen aus anderen als vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen oder aus anderen als den unter Ziffer V 2 und Ziffer V 3 genannten Gründen, so ist die Leistung innerhalb einer angemessenen und vom Auftraggeber zu setzenden Frist nachzuholen. Erfolgt die Nachholung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist und entsteht dem Auftraggeber durch eine solche Verzögerung ein Schaden, sind diesbezügliche Schadenersatzansprüche auf 5% des auf ein Kalenderjahr entfallenden Preises beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls Vorsatz von Organen oder Erfüllungsgehilfen von mrwp vorliegt. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XI dieser Bedingungen.

VI. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich die gemeinsam erarbeitete Grundlage auf Fehler und Unstimmigkeiten zu prüfen. Weitergehende Einzelheiten ergeben sich aus dem Vertrag.
2. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
3. Der Auftraggeber stellt vor Durchführung der Leistung mrwp alle für die Erbringung der Leistung nötigen Daten und Unterlagen zur Verfügung.
4. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, sämtliche Daten und Unterlagen in der Form und Qualität zu liefern, dass ein unabhängiges qualifiziertes und auditiertes Fertigungsunternehmen ebenfalls die Produktion fehlerfrei und ohne weitere Zwischenschritte ausführen könnte.
5. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere der Leistung, kann mrwp Gesprächsnotizen fertigen. Der Auftraggeber wird die Notizen alsbald prüfen und mrwp über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.
6. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten erforderliche Hilfskräfte zur Durchführung der Leistung zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang, wird im Vertrag festgelegt.

VII. Kündigungsrecht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn:
 - a. mrwp die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich wird,
 - b. sich mrwp mit der Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen im Verzug befindet (Ziffer V) und der Auftraggeber danach eine angemessene Frist gesetzt hat mit der ausdrücklichen Androhung, nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen und wenn die Nachfrist schuldhaft durch mrwp nicht eingehalten wurde.
2. Schadenersatzansprüche im Falle der Kündigung werden ausschließlich in Ziffer XI geregelt.
3. Ordentliche Kündigungsrechte des Auftraggebers, insbesondere gemäß § 649 BGB, sind ausgeschlossen.

VIII. Kündigungsrecht von mrwp

mrwp kann den Vertrag unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche oder Ansprüche aus diesem Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

1. der Auftraggeber den ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten, insbesondere Ziffer V 4 und Ziffer VI nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt,

2. wenn beim Auftraggeber Zahlungsunfähigkeit droht, oder
3. die vertraglich geschuldeten Zahlungen nach Mahnung und Ankündigung der Kündigung nicht geleistet werden.

IX. Abnahme

1. Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen kann mrwp eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Auftraggeber verlangen. Der Auftraggeber nimmt die Leistung unverzüglich nach Maßgabe dieser Ziffer IX ab. Hierbei kann mrwp von dem Auftraggeber verlangen, dass dieser ein Abnahmeprotokoll unterzeichnet.
2. Der Auftraggeber hat innerhalb von 3 Arbeitstagen die Leistung zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Mängel mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt in jedem Falle als Abnahme der jeweiligen Leistung.
3. Hat die Leistung mehrere Teilleistungen zum Gegenstand, so werden diese Teilleistungen getrennt abgenommen. Bei einer späteren Abnahme einer Teilleistung wird diese allein abgenommen, eine Gesamtabnahme mit den anderen Teilleistungen findet nicht statt.
4. mrwp beseitigt die laut Abs. 2 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen drei Arbeitstagen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

X. Mängelansprüche

1. Mangelhafte Leistung
mrwp wird die Leistung mit den zur Verfügung stehenden Fachkräften ausführen. Mängel bei der Leistung wird mrwp unentgeltlich nacherfüllen. Eine nicht erbrachte Leistung wird mrwp nachholen.
2. Voraussetzungen
 - a) Der Auftraggeber kann mrwp nur in Anspruch nehmen, wenn der Mangel mrwp unverzüglich nach Feststellung gemeldet hat und keine eigenen Nachbesserungsversuche ohne Zustimmung von mrwp vorgenommen worden sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
 - b) Zur Vornahme der notwendigen Nacherfüllungsarbeiten hat der Auftraggeber mrwp auf seine Kosten zu unterstützen, sowie Nebenarbeiten auszuführen, soweit dem Auftraggeber solche Pflichten auch im Rahmen des Vertrages als eigene Verpflichtungen obliegen.

3. Weitere Rechte des Auftraggebers
Weitere Rechte des Auftraggebers sind abschließend – unter Ausschluss insbesondere des Rechts der Minderung – in den Ziffern VII und XI geregelt.

XI. Haftung

1. mrwp haftet
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
 - b) bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, dies allerdings beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden oder
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder
 - e) im Umfang einer übernommenen Garantie oder
 - f) wenn und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 - g) wenn die von mrwp abgeschlossene Haftpflichtversicherung für den Schaden eintritt. Der Haftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherungen zu Grunde. Eine Beschaffenheit/Eigenschaft der Leistung gilt nur dann i.S.d. Gesetzes als garantiert, wenn diese Beschaffenheit/Eigenschaft ausdrücklich im Vertragstext als solche, bspw. als „garantierte Beschaffenheit“, bezeichnet ist.
2. Über die Haftungsregelungen dieser Bedingungen hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, auch solche aus leicht fahrlässiger Verletzung nichtwesentlicher Vertragspflichten, ebenso weitere, als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext geregelten Ansprüche und Rechte, sind ausgeschlossen.
3. Soweit mrwp gemäß Ziffer XI 1 a) und b) für grobe Fahrlässigkeit oder für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, wird der Ersatz von Vermögensschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangener Gewinn durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen der Höhe des Preises für die im Einzelnen zu erbringende Leistung und der Schadenshöhe, begrenzt.

XII. Verjährung

1. Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz und im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die Verjährungsregelung nach Ziffer XII 1 gelten nicht, soweit mrwp im Sinne von Art XI Ziffer 1 a) und c) haftet. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.

XIII. Übertragung von Vertragsrechten

1. Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem Vertrag ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von mrwp nicht auf Dritte übertragen.

2. mrwp kann den Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, unter der Bedingung, dass die Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber eingehalten und nicht beeinträchtigt werden. Eine Übertragung ist insbesondere auf spezialisierte Firmen sowie Subunternehmer möglich.

XIV. Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse – ist Augsburg.

2. Wird mit einem Auftraggeber mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsverfahren vereinbart, so werden alle aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht endgültig und abschließend entschieden. Schiedsort ist Augsburg.

XV. Geltendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf, ausschließlich deutsches Recht.

XVI. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung oder den Verzicht auf diese Klausel.

XVII. Teilunwirksamkeit

Ist ein Teil dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teils davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.